

5. 1. Folgen des Beitritts Schwedens zur Revidierten Berner Übereinkunft für den Übersetzungsschutz schwedischer Urheber.
 2. Genügt unter Umständen zum „Erscheinen“ eines Schriftwerks eine Notausgabe von wenigen Stücken?

Revidierte Berner Übereinkunft über Urheberschutz vom 13. November 1908 Art. 4, 8. Verordnung vom 12. Juli 1910 (RGBl. S. 989).

I. Zivilsenat. Art. v. 11. Mai 1925 i. S. v. Ph. u. Gen. (Rl.) w. S. (Bekl.). I 487/24.

- I. Landgericht III Berlin.
 II. Kammergericht daselbst.

Die Kläger sind Erben des am 14. Mai 1912 verstorbenen schwedischen Dichters August Strindberg. Der beklagte Verlag hat eine siebenbändige Ausgabe von „Ausgewählten Dramen“ Strindbergs und eine Ausgabe seines Romans „Das rote Zimmer“ in deutscher Übersetzung erscheinen lassen. Die Kläger sehen darin eine Verletzung des ihnen an jenen Werken zustehenden Urheberrechts und haben auf Unterlassung, Vernichtung und Schadensersatz geklagt. Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt; sie bestreitet, daß eine Urheberrechtsverletzung vorliege.

Das Landgericht hat nach Beweiserhebung die Klage abgewiesen. Das Kammergericht hat durch Teilurteil die Berufung zurückgewiesen mit Ausnahme des von den Klägern hinsichtlich des Werkes „Totentanz“ geltend gemachten Anspruchs.

Die Revision der Kläger hatte keinen Erfolg.

Gründe:

1. Bis zum 1. Januar 1920 bestimmten sich zwischen Schweden und dem Deutschen Reich die urheberrechtlichen Verhältnisse an Schriftwerken allein nach der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 (RGBl. 1887 S. 493) und der Pariser Deklaration vom 4. Mai 1896 (RGBl. 1897 S. 759). Schweden trat beiden erst durch Erklärung vom 8. Juli 1904 bei, und zwar nur der Berner Übereinkunft und der Pariser Deklaration, aber nicht der Pariser Zusatzakte.

Art. 2 der Berner Übereinkunft regelte den Urheberschutz und bestimmte: Die Urheber (und ihre Rechtsnachfolger) aus einem der

Verbandsländer sollten in den übrigen Ländern für ihre Werke die Rechte genießen, welche das Gesetz des betreffenden Landes den inländischen Urhebern einräume oder künftig einräumen werde (Art. 2 Abs. 1). Der ausländische Urheber wurde also für den Schutz des Originals dem inländischen gleichgestellt. Art. 5 der Berner Übereinkunft regelte den Schutz der Urheber gegen Übersetzung in fremde Sprachen. Er gab dem einem Verbandsland angehörigen Urheber und seinen Rechtsnachfolgern in den übrigen Ländern das ausschließliche Übersetzungsrecht. Doch war dieses Recht auf die Frist von 10 Jahren, gerechnet von der Veröffentlichung des Originals in einem Verbandslande an, beschränkt (Art. 5 Abs. 1).

Als schwedischer Urheber hatte Strindberg also Schutz gegen Übersetzung im Deutschen Reich 10 Jahre lang vom Erscheinen jedes seiner Werke an. Die Schutzfrist war für die jüngsten — 1907 erschienenen — Werke mit Ende 1917 abgelaufen, für die älteren entsprechend noch früher (Berner Übereinkunft Art. 5 Abs. 4). Das ist auch unstrittig. Vom Anfang des Jahres 1918 an stand somit für die 1907 erschienenen spätesten Werke die Übersetzung im Deutschen Reich frei, für die älteren entsprechend vorher.

Inzwischen war vom Deutschen Reich die Revidierte Berner Übereinkunft vom 13. November 1908 (RGBl. 1910 S. 965) am 9. Juni 1910 angenommen worden. Ihr trat Schweden erst unter dem 16. Dezember 1919 (RGBl. S. 2127) bei, und zwar mit Wirkung vom 1. Januar 1920 ab. Dadurch empfing der Übersetzungsschutz schwedischer Urheber und ihrer Rechtsnachfolger im Deutschen Reich eine neue Grundlage. Art. 8 der Revidierten Berner Übereinkunft gibt dem einem Verbandsland angehörigen Urheber in den übrigen Verbandsländern während der ganzen Dauer ihres Rechts am ursprünglichen Werk die ausschließliche Befugnis der Übersetzung. Der Übersetzungsschutz des Urhebers ist also mit seinem Schutzrecht am ursprünglichen Werke gleichgestellt. Art. 4 der Revidierten Berner Übereinkunft mißt dem einem Verbandsland angehörigen Urheber in allen Verbandsländern, ausgenommen das Ursprungsland des Werkes, diejenigen Rechte bei, welche die einschlägigen Gesetze den inländischen Urhebern einräumen oder künftig einräumen werden, und ferner die in der Revidierten Berner Übereinkunft besonders festgesetzten Rechte (Art. 4 Abs. 1). Art. 18 der Revidierten Berner Übereinkunft

trifft Übergangsbestimmungen. Zu ihrer Ausgestaltung und Ausführung dient wiederum die Verordnung vom 12. Juli 1910 (RGBl. S. 989), die unter Nr. 3 bestimmt:

„War vor dem Inkrafttreten der Übereinkunft eine Übersetzung erlaubterweise ganz oder zum Teil erschienen, so bleibt die Befugnis des Übersetzers zur Vervielfältigung, Verbreitung und Aufführung dieser Übersetzung unberührt.“

Danach genießt vom 1. Januar 1920 ab der schwedische Urheber für seine erstmalig in Schweden veröffentlichten Werke auch im Deutschen Reich Übersetzungsschutz auf die ganze Dauer seines Urheberrechts am ursprünglichen Werke. Er wird gleich einem deutschen Urheber geschützt; nur kann er für ein Werk, das im Deutschen Reich durch Ablauf der früher maßgeblichen Schutzfrist schon Gemeingut war, keinen neuen urheberrechtlichen Schutz beanspruchen. Neue Übersetzungen dürfen im Deutschen Reich nur mit Erlaubnis des Urhebers vervielfältigt und verbreitet werden, selbst wenn der Übersetzungsschutz des Urhebers nach den früheren Vorschriften schon vor dem 1. Januar 1920 abgelaufen war. War aber eine Übersetzung erlaubterweise schon vor dem 1. Januar 1920 im Deutschen Reich erschienen, so kann, trotz Fortdauer des Urheberrechts, der Übersetzer diese Übersetzung weiter vervielfältigen und verbreiten.

Für Strindbergs Erben ergibt sich hiernach: Sie haben auf Grund ihres Urheberrechts an den ursprünglichen Werken, solange dieses dauert, im Deutschen Reich vom 1. Januar 1920 ab vollen Übersetzungsschutz erlangt; er war erloschen und ist durch die neuen Vorschriften wieder aufgelebt. Hat jedoch die Beklagte (oder wer sonst) vor dem 1. Januar 1920 erlaubterweise eine Übersetzung ganz oder zum Teil erscheinen lassen, so müssen die Erben dulden, daß diese Übersetzung weiter vervielfältigt und verbreitet werde. (Vgl. RGZ. Bd. 102 S. 135—138).

2. Das Berufungsgericht, das zutreffend von diesen in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen ausgeht, hat weiter geprüft, ob das Erscheinen der Übersetzung vor dem 1. Januar 1920 — sofern es festgestellt werden könne — erlaubt gewesen sei.

Unstreitig war die zehnjährige Schutzfrist aus der Berner Übereinkunft Art. 5 Abs. 1 schon 1918 und vorher abgelaufen; die Werke waren also im Deutschen Reich für die Übersetzung frei.

Das Berufungsgericht hat weiter geprüft, ob die für Ausländer erforderliche Voraussetzung (§ 55 UrhG.) vorliege, daß das Werk selbst oder eine Übersetzung nicht etwa schon früher im Ausland als in Deutschland erschienen sei. In der Schwebe ist diese Frage nur für den „Totentanz“ geblieben. Auf ihn erstreckt sich deshalb das Teilverurteil des Kammergerichts nicht. Für „Kronbraut“ und „Königin Christine“ haben die Kläger entsprechende Behauptungen aufgestellt. Aber das Berufungsgericht sieht sie als widerlegt an durch das Gutachten des Sachverständigen.

3. Nach allem dem hängt die Entscheidung davon ab, ob die Dramenauswahl in 7 Bänden und der Roman „Das rote Zimmer“ vor dem 1. Januar 1920 erschienen sind.

Das Berufungsgericht hat diese Frage — abgesehen von dem „Totentanz“, für den die Entscheidung noch aussteht — bejaht. Die von der Revision dagegen unternommenen Angriffe können keinen Erfolg haben.

Der Roman „Das rote Zimmer“ ist, wie das angefochtene Urteil als durch Zeugenaussagen bewiesen feststellt, bereits im Jahre 1919 in vielen Stücken — mindestens 3000 — verkauft worden. Hier bedarf es also keiner näheren Darlegung, daß das Buch schon vor dem 1. Januar 1920 erschienen ist. Das Kammergericht legt dar, warum es gewisse von den Klägern angetretene Beweise im Verhältnis zu den Ergebnissen der erhobenen für unwesentlich hält. Damit bleibt es in den Grenzen einer nach freier Überzeugung vollzogenen Beurteilung von Tatsachen (§ 286 ZPO.). Die Revision erstreckt ihren Antrag zwar mit auf diesen Roman, bringt aber zur Begründung insoweit nichts vor.

Bei der siebenbändigen Dramenauswahl nimmt das Berufungsgericht ebenfalls mit fehlerfreier Begründung an, daß sie noch im Jahre 1919 erschienen sei. Nach der Zeugenaussage einer Verlagsgehilfin der Beklagten waren bis zum 31. Dezember 1919 die Dramen in mindestens 50 Exemplaren zu 7 Bänden gedruckt, und mindestens 21 Bände waren verkauft worden. Ein Zeuge, der zu jener Zeit in Leipzig eine Sortimentsbuchhandlung hatte, bekundet, daß er in deren Betrieb schon zu Weihnachten 1919 die Dramen verkauft habe. Und ein anderer Leipziger Sortimenter sagt aus, er habe eine Ausgabe der Dramen bereits vor Weihnachten 1919 in

seiner Buchhandlung zum Verkauf ausgestellt. Doch haben die Kläger demgegenüber unter Beweisanztritt behauptet: Nur eine Notausgabe der Dramen sei vor dem 1. Januar 1920 in nicht mehr als 7 Stück zu 7 Bänden mit der Handpresse fertiggestellt worden; die wirkliche, erst im Jahre 1920 erschienene Ausgabe weiche in Druck und Ausstattung erheblich von der Notausgabe ab. Das Berufungsgericht unterstellt, daß es sich so verhalten möge, wie die Kläger behaupten, hebt hervor, daß — wie die Kläger zugeben — bereits gegen Ende des Jahres 1919 die angebliche Notausgabe in Buchhandlungen zum Verkauf ausgelegen habe, und führt aus: auch damit schon sei das Werk im Sinne der Verordnung vom 12. Juli 1910 „erschienen“. Denn die Stücke seien im Buchhandel zu haben gewesen und mit dem ausdrücklichen Willen des Verlegers vor dem 1. Januar 1920 in den Verkehr gebracht worden. Unerheblich sei es, wenn es sich nur um eine Notausgabe gehandelt habe und die spätere von dieser in Druck und Ausstattung abgewichen sei. Die Verordnung vom 12. Juli 1910 habe die Übersetzer vor den Folgen neuaufliebenden Übersetzungsschutzes bewahren und verhüten wollen, daß sie um die Früchte ihrer Tätigkeit gebracht würden. Die Beklagte habe befürchtet, daß der nahe bevorstehende Beitritt Schwedens zur Revidierten Berner Übereinkunft sie um die bereits aufgewendeten Kosten der Übersetzung bringe und, um ihre Rechte zu sichern, vor dem 1. Januar 1920 noch in aller Eile das Erscheinen bewerkstelligen müssen. „Erschienen“ sei das Werk, wenngleich es nur in einer Notausgabe und in wenigen Stücken vor 1920 den Käufern zugänglich gemacht worden sei.

Diese Erwägungen des Berufungsgerichts enthalten keinen Rechtsirrtum.

Selbst wenn die Beklagte nur eine Notausgabe der „Ausgewählten Dramen“ in sieben Stücken zu je sieben Bänden vor dem 1. Januar 1920 fertiggestellt hätte, so wäre damit das Werk vor diesem Zeitpunkt im Verlagshandel durch öffentliches tatsächliches Angebot einer Mehrzahl von Vervielfältigungsstücken an die Allgemeinheit herausgegeben worden und also „erschienen“. Es braucht hier nicht erörtert zu werden, ob die genannten Merkmale schlechthin erforderlich und genügend sind, oder ob es z. B. in der Regel nicht bloß einer Mehrzahl, sondern einer Vielzahl von Stücken bedarf.

Denn bei der besonderen Lage des gegenwärtigen Falls kommt es darauf, was im allgemeinen und für gewöhnliche Fälle ausreichend und nötig sei, nicht entscheidend an. Entbehrlich ist darum auch die Untersuchung, welchen Sinn die einschlägigen Gesetzesvorschriften (UrhG. vom 19. Juni 1901/22. Mai 1910 §§ 7, 10, 11, 19, 20, 21, 22, 23, 27, 35, 55, 62; VerhG. §§ 2, 3, 15, 25, 42, 45, 46; KunstSchG. vom 9. Januar 1907/22. Mai 1910 §§ 9, 11, 19, 25, 26, 29, 30, 51, 53) mit dem nicht überall in gleicher Bedeutung verwendeten Ausdruck „erscheinen“ jeweils verbinden. Wäre sonst grundsätzlich eine Vielzahl oder gar die vollendete Fertigstellung der ganzen Auflage für geboten zu erachten, so müßten doch unter mannigfachen besonders gestalteten Verhältnissen verschiedentlich Ausnahmen zugelassen werden. Wird etwa ein Werk überhaupt oder in einer besonderen Ausgabe oder mit besonderer Ausstattung (Liebhaberdruk u. dergl.) nur in geringer Anzahl hergestellt, so erhellt ohne weiteres, daß zum Erscheinen die Vollendung weniger Stücke genügen muß. Also geht es nicht an, die Fertigstellung einer kleinen oder eng begrenzten Menge schlecht hin als unzulänglich auszuschließen, weil sie den Tatbestand des Erscheinens nicht verwirklichen könne. In einem Fall wie dem hier gegebenen reichte es zum Erscheinen des Werkes aus, wenn es beim Verleger auch nur in einigen Vervielfältigungsstücken derart fertig vorlag, wie es zum alsbaldigen Vertrieb an Käufer und damit zum bestimmungsmäßigen Hervortreten nötig war. Der Meinung der Revision, daß die Vervielfältigungsstücke als ein zum allgemeinen Absatz auf dem Büchermarkt bestimmter Vorrat hätten bei Leipziger Kommissionären auf Lager gebracht sein müssen, ist nicht beizutreten; der Weg über den Kommissionär bildet nicht so schlecht hin die Regel, daß er für das Erscheinen eines Werkes geradezu begriffswesentlich sein könnte. War aber der Drucksatz fertig, so bestand jederzeit die Möglichkeit weiterer Vervielfältigung, und es kam daher auf den Umfang der schon bewirkten für die Frage des Erscheinens nicht an. Mit Recht hebt bereits das angefochtene Urteil hervor, daß diese Auslegung dem Zweck der Verordnung vom 12. Juli 1910 entspricht, die Übersetzer und Verleger vor den nachteiligen Folgen neu auflebenden Übersetzungsschutzes zu bewahren, ihnen die Früchte der in Zeiten der Übersetzungsfreiheit unter Ausnutzung des Rechtszustandes und im

Vertrauen auf seine Dauer geleisteten Arbeit und Vermögensaufwendung zu sichern.

Die Revision verkennt die durch jahrelange Übersetzungsfreiheit geschaffene Rechts- und buchhändlerische Geschäftslage, wenn sie ausführt, daß die Auslegung des Berufungsgerichts dem Gesetzgeber ein Schnippchen schlage zugunsten des literarischen Piratentums. Ihre Ablehnung der Frage nach dem Zweck des Gesetzes ist nicht angebracht, weil seine Ermittlung hier wie sonst im Dienst der Gesetzesauslegung nicht nur erlaubt, sondern geradezu geboten ist. Der Hinweis, daß der Gesetzeszweck von verschiedenen Berufskreisen je nach ihrem wirtschaftlichen Vorteil verschieden beurteilt werden könne, hält nicht Stich gegenüber der Erkenntnis, daß ein früheres, der Übersetzungsfreiheit gewichenenes, Recht mit dem 1. Januar 1920 neu erstand und Gebilde der Zwischenzeit zum Nachteil der auf sie Vertrauenden beseitigte.

Die allgemeine Erwägung der Kläger, daß ihrem Urheberrecht als einer Befugnis höherer Ordnung auch unter diesen besonderen Umständen Vorrang und durchgreifende Wirkung gebühre, steht mit der Billigkeit nicht im Einklang; diese fordert, daß beim Verlust einmal entstandener Befugnisse samt den an sie geknüpften Erwartungen und Verwertungsmöglichkeiten die Einbuße nicht ohne Not vergrößert, sondern, wenn angängig, vermieden oder gemildert werde. Das Verlangen der Rechtsmittelbegründung, den in Goethes „Katechisation“ (Bedenk', o Kind! . . .) mitenthaltene Gedanken, daß alles abgeleitete, überkommene Gut (auch die Befugnis) letztlich einer ursprünglichen Aneignung entstamme, für das Gebiet des geistigen Eigentums umzukehren, zeigt keinen Weg zur billigen Gesetzesanwendung.

Fehl geht ihr Angriff wider das angefochtene Urteil, insofern er den Nachweis vermißt, daß die Beklagte im Vertrauen auf das Weiterbestehen der vormaligen Übersetzungsfreiheit auch nur bis zum 16. Dezember 1919 bereits kostspielige Vorbereitungen für die Dramenausgabe getroffen habe. Zunächst muß bedacht werden, daß das Reichsgesetzblatt, welches jenen Beitritt Schwedens zur Revidierten Berner Übereinkunft vom 16. Dezember enthielt, erst am 23. Dezember 1919 ausgegeben wurde; damit erst erfolgte die Verkündung, und durch sie erst wurde den beteiligten Kreisen Gewißheit über die

nahe bevorstehende Änderung des Rechtszustandes verschafft. Sodann aber bedurfte die Feststellung des Berufungsgerichts, die von „bereits aufgewendeten Kosten für die Übersetzung“ spricht, keiner näheren Darlegung. Denn es konnte nach allgemeiner Erfahrung als bekannt vorausgesetzt und brauchte nicht im einzelnen begründet zu werden, daß eine mehrbändige Übersetzung Strindberg'scher Dramen ins Deutsche einschließlich der nötigen Verhandlungen, des Drucks und des Bindens nicht in wenigen Wochen, geschweige denn in den Tagen vom 23. bis zum 31. Dezember 1919 zu erledigen war; ferner, daß schon währenddessen und nicht erst nachträglich bedeutende Geldaufwendungen gemacht werden mußten, um sie durchzuführen.

Dies in Verbindung mit dem vorher Ausgeführten ergibt zugleich, daß die Fertigstellung, auch schon einer Notausgabe von sieben siebenbändigen Stücken, keineswegs, wie die Revision meint, als bloße Vorbereitung des Erscheinens, sondern als das Erscheinen des Werkes im Sinne von § 1 Nr. 3 der Verordnung vom 12. Juli 1910 zu würdigen ist und im angefochtenen Urteil mit Recht so beurteilt wird.

Gegen die von der Revision erhobenen Bedenken ist weiter daran zu erinnern, daß eine Übersetzung, die erlaubterweise vor dem 1. Januar 1920 — ganz oder zum Teil — erschienen ist, die Befugnis des Übersetzers zur Vervielfältigung, Verbreitung und Auf- führung dieser Übersetzung sichert; daß ihm also mit dem Vervielfältigungsrecht auch die Befugnis zur Veranstaltung neuer Auflagen gewahrt bleibt, gleichviel welchen Umfang die erste hatte.

Den Klägern ist nicht beizustimmen, wenn sie die Meinung vertreten, die Art, wie die Beklagte (nach der als richtig unterstellten Behauptung der Kläger) die Notausgabe herausgebracht habe, sei kein „ordnungsmäßiges buchhändlerisches Erscheinen.“ Unter den besonderen Umständen der hier durch außergewöhnliche Gestaltung zwischenstaatlicher Rechtsbeziehungen gegebenen Lage war sie das.

Damit erledigt sich endlich die Rüge: das Berufungsgericht habe bei der Anwendung des Begriffs „Erscheinen“ nicht berücksichtigt, daß der Übersetzer Schering, seiner Behauptung nach, bereits vor dem Erscheinen der schwedischen Ausgabe eine große Zahl von Druckexemplaren seiner Übersetzung der „Kammerspiele“ an die deutschen Bühnen versandt habe. Diese Gruppe Strindberg'scher

Werke wurde dadurch keineswegs dem Büchermarkt und der Allgemeinheit, sondern ausgesprochenermaßen nur unter der Hand einem begrenzten Kreise zugänglich gemacht; und die Kläger selbst sprechen deshalb von einer „mindestens das Erscheinen in hohem Grade vorbereitenden Handlung“. Das Berufungsgericht sieht mithin zutreffend in der Herausgabe der „Ausgewählten Dramen“ vor dem 1. Januar 1920 ein „Erscheinen“, in jener Versendung durch Schering aber nicht. Von einer Verwechslung des Erscheinens selbst mit bloßer Vorbereitung dazu kann keine Rede sein. . . .